



Merk- / Informationsblatt

Besitz von verbotenen Magazinen

Stand: September 2020

Der Besitz **folgender Magazine** ist ab dem 1. September 2020 **verboten**:

- **Wechselmagazine für Kurzwaffen** für Zentralfeuermunition, die **mehr als 20 Patronen** des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.3 zum WaffG),
- **Wechselmagazine für Langwaffen** für Zentralfeuermunition, die **mehr als zehn Patronen** des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können; ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.4 zum WaffG),
- **Magazingehäuse** für die genannten Wechselmagazine (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.5 zum WaffG)

Verbotene Magazine, die **vor dem 13. Juni 2017** erworben wurden, müssen bis zum 1. September 2021 bei der zuständigen Waffenbehörde angezeigt werden (Anzeigeformular abrufbar unter folgendem Link:

<https://www.landkreis-goeppingen.de/Lde/start/Landratsamt/Waffenrecht.html>), oder einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlassen werden. Bei der Anzeige des Besitzes eines oben genannten Magazins wird eine Anzeigebescheinigung ausgestellt.

Bei verbotenen Magazinen, die nach dem 13. Juni 2017 erworben wurden, muss bis zum 1. September 2021 eine Ausnahmegenehmigung beim Bundeskriminalamt beantragt werden oder das verbotene Magazin wird an einen Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlassen.

Weiter gelten **folgende Waffen** als **verboten**:

- halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.6 zum WaffG)
- halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.7 zum WaffG)

Hat jemand vor oder am 13. Juni 2017 eine nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.7 zum WaffG verbotene Schusswaffe besessen, gilt für diese Waffe Bestandschutz und das Verbot wird damit nicht wirksam. Hat jemand nach dem 13. Juli eine der genannten Waffe erworben, so muss bis zum 1. September 2020 eine Ausnahmegenehmigung beim Bundeskriminalamt beantragt werden.